



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0312/2012		Datum:	14.05.2012
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61/Dö	
Gremienweg:				
28.06.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
19.06.2012	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
18.06.2012	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Aufgabenübertragung an den Zweckverband Industriepark A 61			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt einer Übertragung der Aufgabe zur Bestellung und Finanzierung von Verkehrsleistungen zur Anbindung des Gebietes des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz an den ÖPNV von den Aufgabenträgern für den ÖPNV auf den Zweckverband Industriepark A 61/GVZ Koblenz analog nach Nahverkehrsgesetz § 5 Abs. 2 zu. Voraussetzung sind ein gleich lautender Beschluss des Kreistages Mayen-Koblenz und eine Zustimmung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61 /GVZ Koblenz. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 09. Mai 2012 die Übertragung der o. g. Aufgabe bereits einstimmig beschlossen.

Aufgabenträger und zuständige Behörden sind gemäß § 5 Abs. 1 und 3 NVG in Rheinland Pfalz die Landkreise und kreisfreien Städte, im vorliegenden Fall also der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz.

Begründung:

Insbesondere die Beschäftigten der Fa. Amazon sind – bezogen auf die Summe der Beschäftigten - in einem erhöhten Maße auf eine Anbindung des Standortes an den ÖPNV angewiesen. Die Bereitschaft des Zweckverbandes auf die Einrichtung einer bedarfsorientierten Busanbindung hinzuwirken wurde schriftlich gegenüber dem Unternehmen bestätigt.

Hierzu wurden zwischen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und den in Frage kommenden Verkehrsunternehmen, den Aufgabenträgern, dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel und dem Landesbetrieb Mobilität, teilweise unter Beteiligung von Amazon, in mehreren Besprechungsrunden die grundsätzlichen konzeptionellen Möglichkeiten erörtert.

Eine genaue Anzahl der für die Busanbindung infrage kommenden Arbeitnehmer konnte die Fa. Amazon bislang nicht benennen. Es steht fest, dass das auf den Ansiedlungsbereich des Logistik- und Verteilzentrums entfallende Leistungsangebot im ÖPNV derzeit nicht ausreichend ist. Ein Fahrplanangebot zu den Schichtwechselzeiten besteht nicht. Auf Anforderung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wurde seitens der KEVAG und Transdev ein Fahrplankonzept „Amazon“ vorgelegt, das an allen Tagen der Woche drei Busfahrten zu den benannten Schichtwechselzeiten vorsieht, die heute in der jetzt vorgelegten Form nicht verkehren.

Aktuell werden die Verhandlungen zur Errichtung eines attraktiven Busverkehrsangebotes gerade in der Anlaufphase der Betriebsansiedlung fortgeführt. Eine kurzfristige Evaluierung soll die Anpassung des Angebotes an die Nachfrage sicherstellen.

Unter den Beteiligten herrscht Konsens darüber, dass das nunmehr vorgelegte Fahrplankonzept im Rahmen eines straßengebundenen Verkehrsangebotes nach § 42 PBefG (Linienverkehr) realisiert werden soll. Hierzu soll das Fahrplankonzept als neues Linienangebot im August/September 2012 umgesetzt werden. Ein Verkehr nach § 43 PBefG (Sonderform des Linienverkehrs, z.B. Berufsverkehr) wird nicht in Erwägung gezogen. Es ist vorgesehen, dass der Zweckverband Industriepark A61/GVZ Koblenz die Bestellung und Finanzierung der in Rede stehenden Verkehrsleistung im Auftrag der beiden Aufgabenträger durchführen soll.

Durch ein Rechtsgutachten (Prof. Dr. H. Zuck, Stuttgart, im Auftrag der VRM GmbH) ist geklärt, dass diese Linie aufgrund der vorliegenden Kurzfristigkeit im Rahmen einer sogenannten Notvergabe gemäß Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Dauer von zwei Jahren errichtet werden kann. Anschließend müsste eine Ausschreibung der Verkehrsleistung erfolgen.

Der Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Zweckverbandssatzung für die Verkehrserschließung zuständig. Insoweit hat die Gründung des Zweckverbands auch zu einem vollständigen Aufgabenübergang weg von den Verbandsmitgliedern hin zum Zweckverband stattgefunden. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Zweckverbandssatzung ist allerdings so formuliert, dass mit Verkehrserschließung nur Erschließungsanlagen (im Sinne von Infrastruktur) gemeint sein könnten. Daher soll zur eindeutigen Bestimmung an dieser Stelle der ergänzende Beschluss erfolgen, die Aufgabenübertragung an den Zweckverband zu vereinbaren.